



Stadt Geseke

## Bebauungsplan Stadt Geseke S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“

Begründung

**ENTWURF**

Stand: 21. August 2018



# Bebauungsplan Stadt Geseke S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“

## Begründung

**ENTWURF**

Stand: 21. August 2018

Auftraggeber:

PBG Planungs- und Betreuungsgemeinschaft  
Geseker Windpark GmbH & Co. KG  
Rennenkamp 4  
59590 Geseke

Bearbeitung:



Karthäuserstraße 7-9 · 34117 Kassel  
(05 61) 76 63 94 0  
[www.architekturundstaedtebau.de](http://www.architekturundstaedtebau.de)

Michael Linker  
Julia Böhm



## INHALT

<b>1</b>	<b>Planungsanlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Größe des Geltungsbereichs</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Gegenwärtiges Planungsrecht</b>	<b>6</b>
3.1	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen	6
3.2	Regionalplan	7
3.3	Flächennutzungsplan	8
<b>4</b>	<b>Aufstellungsverfahren</b>	<b>9</b>
4.1	Aufstellungsbeschluss	9
4.2	Frühzeitige Beteiligung	9
<b>5</b>	<b>Festsetzungen</b>	<b>10</b>
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	10
5.2	Nebenanlagen	10
5.3	Anschluss an das Elektrizitätsnetz	11
<b>6</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>12</b>
6.1	Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche	12
6.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege	12
6.3	Altlasten	12
6.4	Trink- und Löschwasser	13
6.5	Abwasser- und Niederschlagswasser	13
6.6	Blend- und Störwirkung von Anwohnern und Umgebung	13
<b>7</b>	<b>Umwelt- und Artenschutz</b>	<b>15</b>
7.1	Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	15
7.2	Artenschutz	15
7.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	16
7.4	Umweltbericht	17
<b>8</b>	<b>Anhang</b>	<b>18</b>
8.1	Umweltbericht inkl. grünordnerischer Ergänzung zum Bebauungsplan	18
8.2	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung „Hellwegbörde [DE 4415-401]“	18
8.3	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	18
8.4	Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung	18
8.5	Bebauungsplan Stadt Geseke S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“	18

## 1 Planungsanlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Mit dem Wandel der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien soll deren Anteil an Stromverbrauch bis 2020 mindestens 35 % betragen und bis zum Jahr 2050 mindestens 80 % durch erneuerbare Energien geliefert werden. Die Stadt Geseke möchte hierfür einen Beitrag zum nötigen Ausbau der Energiestandorte schaffen und die Flächen im Geltungsbereich sollen einer verträglichen und wirtschaftlich nachhaltigen Nutzung zugeführt werden.

Gemäß der Bedingungen für die Einspeisevergütung können gem. § 37 Abs. 1 EEG 2017 „Gebote für Solaranlagen“ Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in einem Gebiet von 110 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden, wenn sich diese Flächen im Bereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden. Das für die Entwicklung eines Sondergebiets für Photovoltaikanlagen ausgewählte Gebiet befindet sich längs einer Bahnstrecke und ist somit ein bevorzugter Standort.



Abb. 1: Darstellung der möglichen Flächen für PV-Anlagen entlang von Bahnstrecken (ohne Maßstab; Quelle: [www.energieatlasnrw.de](http://www.energieatlasnrw.de))

Photovoltaikanlagen gelten nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB. Der Bebauungsplan S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“ dient somit der Bereitstellung einer Fläche zur Aufstellung von Photovoltaik-Modulen in der Stadt Geseke. Die Aufstellung des B-Plans erfolgt nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel mit der 110. Änderung des Flächennutzungsplans.

## 2 Lage und Größe des Geltungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Stadt Geseke. Es wird im Norden und Südwesten durch bestehende Bebauung begrenzt, im Süden durch Bahngleise und im Westen grenzt die Straße „Schanzendrift“ an den Geltungsbereich.

Das Plangebiet besteht dabei aus den Flurstücken 299 und 120. Der Bereich umfasst insgesamt ca. 1,67 ha.

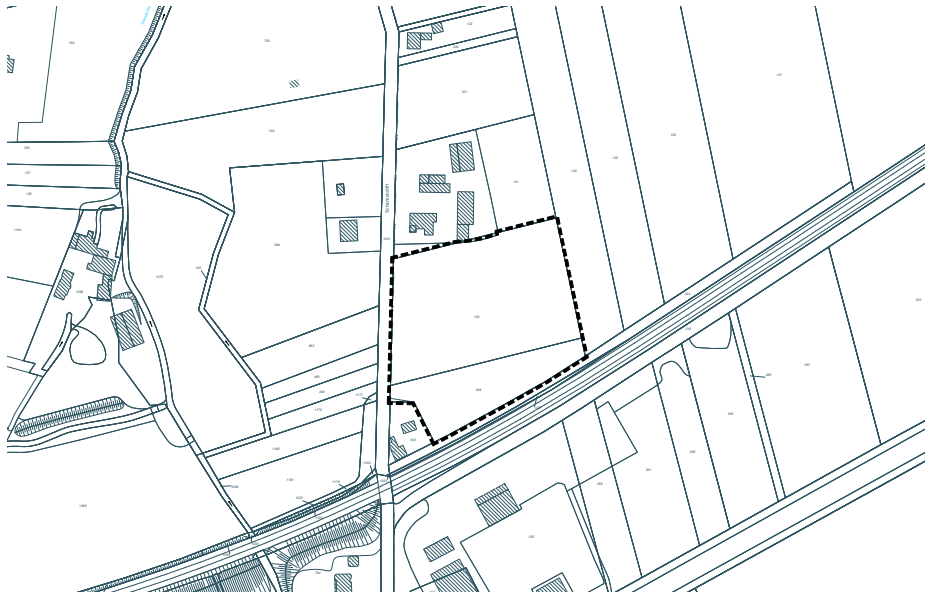


Abb. 2: Lageplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

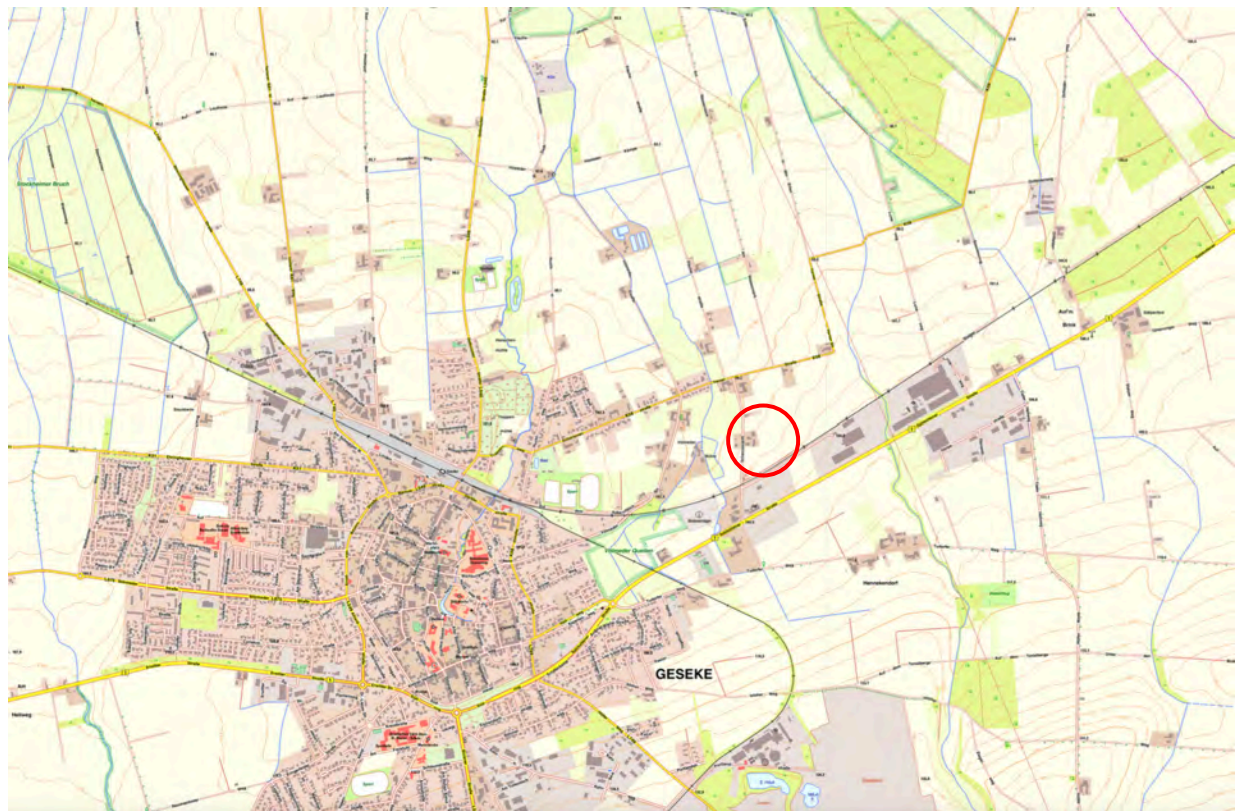


Abb. 3: Übersichtsplan der Stadt Geseke mit Lage des Plangebiets (ohne Maßstab)





### 3 Gegenwärtiges Planungsrecht

#### 3.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist der Entwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen. Er wurde 2016 neu aufgestellt.

Geregelt und festgesetzt sind im Landesentwicklungsplan unter anderem die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie Grundsätze zur Energieversorgung.

Im Grundsatz zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel soll die Raumentwicklung zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu vermindern. Diesem Ziel dienen unter anderem die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbaren Energien.

Bezüglich dem Grundsatz der Nachhaltigen Energieversorgung soll „in allen Teilen des Landes (...) den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.“ Die Zielsetzungen sollen auch in der räumlichen Planung aufgenommen und umgesetzt werden, denn die Klima- und Energiestrategie der Europäischen Union sieht vor, bis 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch auf 20 % und die Energieeffizienz um 20 % zu steigern. Das Land Nordrhein-Westfalen strebt außerdem an, die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zu verringern.

Der Grundsatz 10.1-3 des LEP geht auf neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie ein und legt diese als wichtige Aufgabe von Regional- und Bauleitplanung fest. Regionale und kommunale Planungsträger sind jeweils zuständig, für ihre Ebene die planerischen Entscheidungen für Standorte, die der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern dienen, zu treffen. Geeignet sind laut Landesentwicklungsplan Standorte, die mit den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben kompatibel sind und die regionalplanerischen sowie bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

### 3.2 Regionalplan

Für die Stadt Geseke gilt der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Dieser trat im März 2012 in Kraft.

Laut LEP und Regionalplan zählt die Stadt Geseke als ein Mittelzentrum und die Fläche des Bebauungsplans liegt in einem allgemeinen Freiraum. Der Bereich ist somit für den Bebauungsplan eines Sondergebiets regenerativer Energie geeignet.

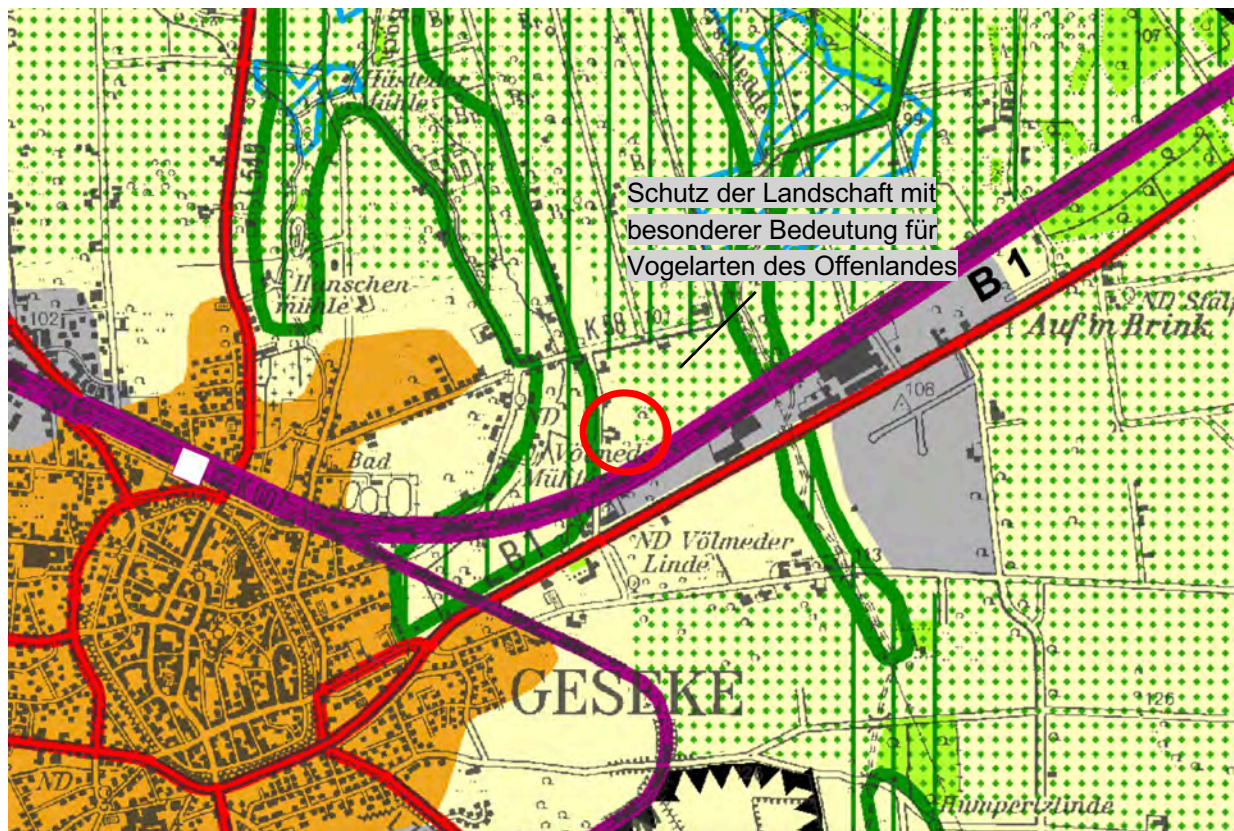


Abb. 4: Regionalplan Arnsberg – Zeichnerische Darstellung (ohne Maßstab)

Der Klimaschutz und somit die Errichtung einer Photovoltaikanlage ist Teil eines Grundsatzes des Regionalplans. Dieser legt fest, dass „Die räumliche Entwicklung im Plangebiet [...] auch den raumbedeutsamen Aspekten des prognostizierten Klimawandels Rechnung tragen [soll]. Dazu sind insbesondere durch die kommunale Bauleitplanung, aber auch bei allen anderen raumrelevanten Planungen sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, zu entwickeln und umzusetzen.“

Teil des Grundsatzes ist außerdem die Aufforderung im Interesse des Klimaschutzes die Potentiale Erneuerbarer Energien zu nutzen. So sollen besonders die in der Region verfügbaren

Energien Windkraft, Solarenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie nach dem Stand der Technik eingesetzt werden. Dabei sollen die relevanten Anlagen an geeigneten und raumverträglichen Standorten konzentriert werden.

### 3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung stellt in der aktuellen Fassung das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.



Abb. 5: Gegenüberstellung der bisherigen Darstellung des FNP für den Nordosten Gesekes und der geplanten Änderung (ohne Maßstab)

Im Rahmen der parallel zu diesem Bebauungsplan durchgeführten 110. Änderung des Flächennutzungsplans, werden diese Flächen im Flächennutzungsplan entsprechend angepasst und wie im Bebauungsplan vorgesehen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung (Photovoltaik)“ dargestellt.





## **4 Aufstellungsverfahren**

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Normalverfahren einschließlich der Erstellung eines Umweltberichts.

### **4.1 Aufstellungsbeschluss**

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde am 12.09.2017 und 13.02.2018 durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss gefasst und am 19.04.2018 auf der Homepage der Stadt Geseke sowie im Bekanntmachungskasten der Stadt Geseke bekannt gemacht.

### **4.2 Frühzeitige Beteiligung**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 23.04.2018 um Stellungnahme zur Planung und Mitteilung über abwägungsrelevante Informationen bis zum 25.05.2018 gebeten.

.... (wird im Rahmen des weiteren Verfahrens ergänzt)

## 5 Festsetzungen

### 5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß der Ziele und Zwecke des Bebauungsplans erfolgt die Festsetzung eines Sondergebietes gem. § 11(2) BauNVO mit der Zweckbestimmung regenerative Energienutzung Photovoltaik.

Innerhalb der Baugrenze werden die Module im eingezeichneten Bebauungsvorschlag in Reihe mit einem Abstand von etwa 4,23 m errichtet. Die mögliche Position der Anlagen ist im Bebauungsplan informell dargestellt.

Um die Höhe der Anlagen zu begrenzen und um somit eine Blendwirkung auszuschließen, wird die zulässige Höhe der Photovoltaikanlagen gemäß textlicher Festsetzung auf 3,00 m über dem vorhandenen Gelände festgesetzt.

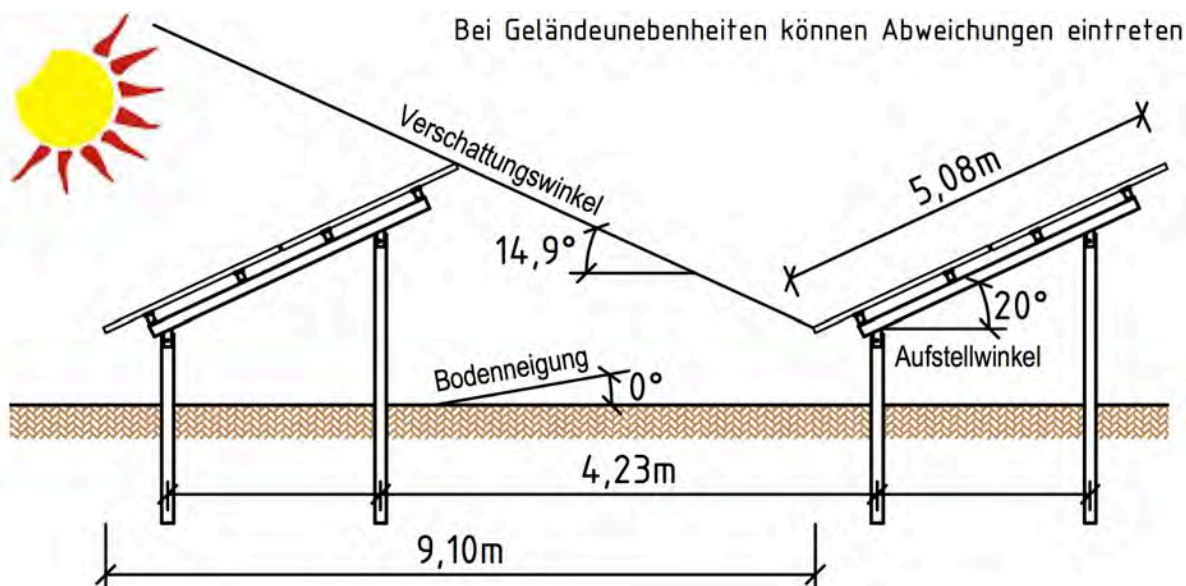


Abb. 6: Schematische Darstellung der vorgesehenen Anlagen (ohne Maßstab)

Zur Befestigung der Anlagen auf dem Gelände werden diese durch Stahlprofile in den Boden verankert und fixiert.

### 5.2 Nebenanlagen

Gebäude, die zum Betrieb und zur Nutzung der Anlage benötigt werden sind innerhalb des Geltungsbereichs zulässig. Als Übergabepunkt der erzeugten Energie in das öffentliche Netz ist im Südwesten des Plangebietes ein Bereich für eine Trafostation vorgesehen. Auch bezüglich der Nebenanlagen beträgt die zulässige maximale Gesamthöhe 3,00 m.



### **5.3 Anschluss an das Elektrizitätsnetz**

Angrenzend an die Fläche des Sondergebiets ist eine Versorgungsfläche Trafostation gem. § 9 (1) Nr. 12 BauGB festgesetzt. Diese schließt an die vorgeschlagene Position der Anlagen an. Von dieser Station erfolgt über ein unterirdisch zu verlegendes Kabel die Einspeisung in das öffentliche Netz.



## **6 Sonstige Belange**

### **6.1 Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen begründet werden. Diese Regelung sieht vor, dass diese Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt und im Wesentlichen von Bebauung freizuhalten sind.

Die im Geltungsbereich festgesetzten Fläche von 1,67 ha wird nicht vollständig bebaut und somit bleiben um die 7.700 qm bei ihrer ursprünglichen Nutzung als Grünfläche erhalten.

Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind vielfältige Faktoren entscheidend für die Standortwahl, wie beispielsweise die Voraussetzung einer homogenen Geländestruktur sowie die Verschattung durch Bäume und bauliche Objekte zu vermeiden.

Wie bereits zu Beginn unter Planungsanlass erläutert, können Photovoltaikanlagen gemäß der „Gebote für Solaranlagen“ gem. § 37 Abs. 1 EEG 2017 in einem Gebiet von 110 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden. Das ausgewählte Gebiet befindet sich somit in einem bevorzugten Standort.

### **6.2 Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Ca. 150 m westlich des Planbereiches liegt die mittelalterliche Wüstung Velmede. Aus diesem Grunde ist nicht vollständig auszuschließen, dass bei den Bodeneingriffen archäologische Funde (Keramik, Knochen o.ä.) oder Befunde (Verfärbungen im Boden) auftreten.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Geseke als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, Tel.: 02761/93750 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

### **6.3 Altlasten**

Nach dem jetzigen Stand liegen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans keine konkreten Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen vor.





Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

#### **6.4 Trink- und Löschwasser**

Für den Betrieb der Solaranlagen ist kein Trink- oder Löschwasseranschluss bzw. Brandschutz erforderlich.

#### **6.5 Abwasser- und Niederschlagswasser**

Das auf dem Plangebiet, den Solarmodulen und Nebenanlagen anfallende Niederschlagswasser kann innerhalb der Fläche versickern, eine Versiegelung des Bodens durch Überbauung oder Wege ist nicht vorgesehen.

#### **6.6 Blend- und Störwirkung von Anwohnern und Umgebung**

Unter Blendung versteht man eine zeitweilige Funktionsstörung des Auges, die durch ein Übermaß von Licht hervorgerufen wird. An- und abschwelliges Licht, das in das Auge gelangt wird als Flimmern bezeichnet. Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wurde untersucht, ob störende Blendungen oder sonstiges Störrisiko für Kraftfahrer, benachbarte Wohnhäuser oder vorbeifahrende Lokführer besteht (Dr. Hans Meseberg / LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Gutachten G11/2018 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Anwohnern und von Nutzern von Stadtstraßen in Geseke sowie von Lokführern der Bahnstrecke Paderborn-Lippstadt durch eine in Geseke zu installierende Photovoltaikanlage, Stand: 10.7.2018).

Im Falle der geplanten Photovoltaikanlage verlaufen die Gleise parallel zu den Modulen und ein störender Flimmereffekt durch die Bahntrasse kann somit ausgeschlossen werden. Die Straße „Schanzendrift“ verläuft unmittelbar neben der Anlage und bei Fahrtrichtung stehen die Modultischreihen senkrecht zueinander. Die Länge der Solarmodule in Nord-Süd-Richtung beträgt ca. 90 m und bei Fahrtempo 50 beträgt die Vorbeifahrtzeit = Einwirkzeit ca. 6,5 Sekunden. Somit kann auch auf dieser vorbeifahrenden Straße kein kritischer Flimmereffekt entstehen.

Auch eine erhöhte Aufmerksamkeit und Ablenkungsgefahr kann, durch die Vielzahl der mittlerweile in Sichtweite errichteten Anlagen, von vornherein ausgeschlossen werden. Die an die Anlage anliegenden Wohnhäuser liegen zum Großteil außerhalb der Sonnenstandlinien und somit wird kein reflektiertes Sonnenlicht in Fensterflächen gelenkt. Ein Gebäude hat über einen



sehr kurzen Abschnitt Schnittpunkte mit den Sonnenstandslinien, wobei in diesem Fall, die laut Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgegebene, maximal mögliche astronomische Blenddauer 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr eingehalten wird. Eine Blendung von vorbeifahrenden Kraftfahrern oder Lokführern kann auch für das gesamte Photovoltaikanlagen-Gebiet ausgeschlossen werden.

Das entsprechende Gutachten liegt der Stadt Geseke vor und kann dort eingesehen werden.

## 7 Umwelt- und Artenschutz

### 7.1 Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Die aufgrund der geplanten Bebauung durch Solaranlagen zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht der „Gruppe Freiraumplanung“ (Stand 20.08.18) zur Aufstellung des Bebauungsplans (siehe Anlage) untersucht und dargestellt. Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurden innerhalb des Geltungsbereichs Bestandsaufnahmen und Prognosen durchgeführt.

Mit der Planung sind in Teilen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, auf die im Rahmen des Umweltberichtes eingegangen wird und es werden geeignete Maßnahmen beschrieben, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. auszugleichen. Zusammenfassend kommt der Umweltbericht zu folgenden Ergebnissen:

Laut des Umweltberichts liegen aus naturschutzfachlicher Sicht innerhalb des Geltungsbereichs wenig empfindliche, intensiv genutzte Ackerfläche sowie ein naturferner Feldgraben vor. Im südöstlichen Bereich befinden sich sensible Bereiche in Form von schutzwürdigen, fruchtbaren Böden. Weitere wertvolle Strukturen oder Gebäude existieren im Geltungsbereich nicht und eine Nutzung des Geländes als Habitatflächen durch planungsrelevante Vogelarten der Offenlandbrüter ist nicht wahrscheinlich.

Die an das Plangebiet angrenzenden Gebäude und Gehölze dienen potentiell als Habitate für Brutvogel- sowie Fledermausarten dienen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden Arten wird durch die Umsetzung der Planung allerdings nicht ausgelöst.

Es werden außerdem im Laufe des geplanten Vorhabens bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen (siehe Kapitel 7.3) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände herbeigeführt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der weiteren Schutzgüter findet nicht statt. Eine Durchführung bzw. Einrichtung von Ausgleichsmaßnahmen nach dem BNatSchG ist nicht erforderlich, da es im Zuge der Umsetzung insgesamt zu einer Biotopaufwertung kommt.

### 7.2 Artenschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des



Geltungsbereichs aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen der Planaufstellung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können oder ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Laut Prüfung der „Gruppe Freiraumplanung“ werden Veränderungen des Biotop- und Artenspektrums erwartet, da sich in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes Strukturen befinden, die eine Habitategnung für Vogelarten der offenen und halboffenen Agrarlandschaft sowie für einige Fledermausarten besitzen. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten und Artengruppen können jedoch durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

Auch die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) können ausgeschlossen werden.

Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen also unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und eventuellen Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

### **7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen**

Die durch die Bauleitplanung erkennbaren Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen bei der Realisierung sind zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen. Hierzu werden im Umweltbericht folgende Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß
- Erhalt des Feldgrabens und seiner Entwässerungsfunktion. Erhalt der bestehenden Grabenvegetation
- Erhalt der in der direkten Umgebung des Plangebiets bestehenden Gehölze
- Durchführung der Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit der Brutvogelarten der offenen und halboffenen Agrarlandschaft. Der zu nutzende Zeitraum für die Durchführung der Baufeldeinrichtung ist vom 01. August bis zum 28. Februar
- Verbot der Inanspruchnahme von Flächen des naheliegenden EU-Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „Hellwegbörde“ durch die Baufelder
- Durchgrünung (Gehölze) der nördlich der Solaranlagen gelegenen Flächen





- Beschränkung der Versiegelung auf ein notwendiges Maß

Außerdem sind laut FFH-Verträglichkeitsvorprüfung während der Bauphase folgende Vermeidungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung:

- Gehölze im Einflussbereich der Baumaßnahmen sind gem. RAS-LP 4 vor baubedingten Schäden zu schützen
- Baufeldvorbereitung und Durchführung emissionsintensiver Bauarbeiten nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten der Brutvögel bzw. der Brutzeiten von Fledermäusen
- Verbot der Inanspruchnahme von Flächen des Vogelschutzgebietes für temporäre Lager- und Baufeldflächen
- Zur Sicherstellung der Durchgängigkeit für Arten der Kleinsäuger muss der den Solarpark umgebende Zaun einen Mindestbodenabstand von 20 cm bzw. eine ausreichend große Gitterweite aufweisen

#### **7.4 Umweltbericht**

Für dieses Bauleitplanverfahren wurde gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. Im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Einzelnen, sowie die geplanten Maßnahmen bezüglich der Umweltauswirkungen dargestellt. Der Bericht ist der Begründung zum Bebauungsplan im Anhang als eigenständiger Teil beigelegt.



## **8 Anhang**

- 8.1 Umweltbericht inkl. grünordnerischer Ergänzung zum Bebauungsplan**
- 8.2 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung „Hellwegbörde [DE 4415-401]“**
- 8.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- 8.4 Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung**
- 8.5 Bebauungsplan Stadt Geseke S 11 „Sondergebiet regenerative Energie“**